

<b>Stadt Boizenburg/Elbe</b>		<b>Berichtsvorlage</b>		<b>Drucksachen Nr. :</b> 003/17/20	
Status: <b>öffentlich</b>					
Beratungsgegenstand:					
<b>Bericht nach § 34 Abs.1 S.2 KV M-V (über-/außerplanmäßige Ausgaben, städtebauliche Verträge 2. Halbjahr 2016)</b>					
<b>FB Steuerung und Service</b> Auskunft erteilt: <b>Frau Sandy Mandlik</b>				Erstellungsdatum: 23.01.2017	
<b>Beratungsfolge:</b>					
	<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung (J/N/E)</b>	<b>TOP</b>
	Finanzausschuss	07.02.2017	Bericht		
	Stadtvertretung	09.03.2017	Bericht		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe nimmt den Bericht des Bürgermeisters nach § 34 Abs.1 S.2 KV M-V hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie städtebaulicher Verträge aus dem 2. Halbjahr 2016 zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung und Begründung:**

Gemäß § 34 Abs.1 S.2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unterrichtet der Bürgermeister die Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die Entscheidungen, die er nach § 22 Abs.4 und Abs.5 KV M-V getroffen hat. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen, die dem Bürgermeister nach der Hauptsatzung bis zu bestimmten Wertgrenzen übertragen sind, sowie um Entscheidungen des Bürgermeisters, soweit Aufgaben der obersten Dienstbehörde übertragen sind.

Nach § 9 Abs.2 der Hauptsatzung vom 02.04.2012 entscheidet der Bürgermeister u.a. über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.999,99 Euro je Ausgabenfall und über den Abschluss städtebaulicher Verträge (insbes. Erschließungs- und Durchführungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 12.999,99 Euro.

Die im 2. Halbjahr 2016 vom Bürgermeister verfügten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Anlage zu entnehmen.

Unterhalb der Wertgrenze von § 7 Abs.3 Nr.5 der Hauptsatzung vom 02.04.2012 wurde kein städtebaulicher Vertrag vom Bürgermeister geschlossen.

### **Anlage:**

Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2. Halbjahr 2016